

GOZ aktuell

Funktion/Prothetik

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (FAL) ziehen häufig Erstattungsprobleme mit Versicherungen und Beihilfestellen nach sich, da es hinsichtlich der Abrechenbarkeit und dem Leistungsinhalt etliche Besonderheiten gibt.

GOZ 8000

Diese Gebührennummer ist je klinische Funktionsanalyse berechnungsfähig – bei geänderter klinischer Situation folglich auch erneut. Dabei ist die Berechnungshäufigkeit oder ein mögliches Intervall nicht exakt festgelegt. Ein vorgeschriebenes Formblatt entfällt, da der Leistungstext nicht mehr „Befunderhebung des stomatognathen Systems nach vorgeschriebenem Formblatt“ lautet, sondern „Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation“. Die Beihilfestellen fordern ein Beiblatt zum klinischen Funktionsstatus. Erhältlich ist es unter folgendem Internetlink: www.dgfdt.de/documents/266840/406693/Erfassungsformular+Funktionsstatus+2012



Im Kommentar der Bundeszahnärztekammer (Stand: 25. April 2014) heißt es dazu: „Die klassische klinische Funktionsanalyse dient der Feststellung von Erkrankungen oder Veränderungen in der Funktion des craniomandibulären Systems (Craniomandibuläre Dysfunktion/CMD). Diese können sowohl die Zähne als auch Knochen, Gelenke, Muskulatur, Innervation und Gefäße in ihrer Funktion beeinflussen. Die Diagnostik dieser Störungen wird durch die klassische klinische Funktionsanalyse eingeleitet. Diese umfasst das Zusammentragen und Beurteilen der Ergebnisse unter-



schiedlicher Einzeltests (Palpation, Auskultation, nicht instrumentelle Erfassung der Kieferbewegungen):“

GOZ 8010

Die Leistung nach Nummer 8010 ist je Sitzung höchstens zweimal berechnungsfähig. Die Begrenzung auf zwei Registrate pro Sitzung ist faktisch meist ausreichend. Sollten trotzdem mehr Kontrollregistrate notwendig sein, kann der Mehraufwand nur über den Steigerungsfaktor angesetzt werden.

Grundsätzlich ist die Gebührennummer in einem Behandlungsfall entgegen der Meinung vieler Kostenerstatter mehrfach berechenbar. Ist die klinische Situation kompliziert und ein weiteres Registrat medizinisch notwendig, ist auch dieses wieder in Folgesitzungen zweimal berechenbar. Hierbei empfiehlt sich die Begründung in der Liquidation.

Die Material- und Laborkosten können gesondert berechnet werden. Bei der Anwendung der Stützstiftregistrierung wird die Anbringung der Stützstiftplatten als Eigenlaborleistung berechnet.

GOZ 8020 bis 8065

Sämtliche FAL-/FTL-Ziffern beschreiben lediglich die zahnärztliche Tätigkeit. Deshalb sind die zahntechnischen Leistungen gemäß §9 GOZ zusätzlich berechnungsfähig. Beispiele dafür sind:

- Herstellung von Modellen
- Arbeiten im individuellen Artikulator
- Herstellung von Registratträgern- und Registratbehelfen
- Herstellen von Aufbissbehelfen und Schienen
- Aufwachstechnik
- Probemodellation
- Schleiflisten
- Remontage etc.



Die Systematik in der Scharnierachsenbestimmung gestaltet sich folgendermaßen:

- Arbiträre Scharnierachsenbestimmung mit halbindividuellem Artikulator
GOZ 8020 und 8050
- Kinematische Scharnierachsenbestimmung mit volladjustierbarem Artikulator
GOZ 8030 und 8060
- Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung im voll adjustierbaren Artikulator
GOZ 8035 und 8065

Die GOZ-Leistungen 8050 und 8060 sind auf eine Sitzung beschränkt, können bei Bedarf jedoch über mehrere Sitzungen hinweg berechnet werden. Das Registrieren der Scharnierachsenbestimmung im virtuellen Artikulator, die Registrierung der virtuellen patientenspezifischen Artikulationsbewegungen sowie die virtuelle Anpassung der Modellation an die dynamische Okklusion sind Leistungen, die in der GOZ 2012 nicht enthalten sind. Sie werden daher analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.

Interessant ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 10. Dezember 2015 (Az.: 1 K 5043/13) bezüglich der Analogberechnung der computergesteuerten Kondylenanalyse und Neupositionierung der Kondylen unter Bildschirmkontrolle, die von der Postbeamtenkrankenkasse als nicht erstattungsfähig deklariert wurde.

Darin heißt es:

„... die Gleichwertigkeit von Analogleistung und Vergleichsleistung liegt vor. Bei der computergesteuerten Kondylenpositionsanalyse und bei der Neupositionierung der Kondylen unter Bildschirmkontrolle handelt es sich jeweils um Leistungen, die der im Rahmen der GOZ-Nummer 8065 geregelten Leistung (Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung) gleichwertig sind ...“

GOZ 8080

Die diagnostischen Maßnahmen stellen die Basis der Behandlung dar und umfassen alle Tätigkeiten, die an Modellen zu einer Behandlungsplanung nötig sind. Sowohl additive als auch subtraktive Maßnahmen kommen infrage. Ergebnisse können auch nötige Vorbehandlungen, zum Beispiel kieferorthopädischer oder kieferchirurgischer Art sein. Anfallende Laborkosten sind zusätzlich berechenbar.

Die Leistung ist einmal je Sitzung berechenbar und erfordert das Vorhandensein von in halbindividuellen oder volladjustierbaren Artikulatoren montierten Kiefermodellen.

GOZ 8090

„Diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Sitzung“

Die Berechnungsfähigkeit dieser Position ist noch nicht eindeutig geklärt.

Im Vergleich zur GOZ 1988 wurde der Leistungstext um die Formulierung „je Sitzung“ ergänzt. Der Ordnungsgeber hat dies in der Bundesratsdrucksache 566/11 wie folgt begründet:

„Die Leistungen nach den Nummern 8080 und 8090 werden unter Anpassung der Bewertung zur Klarstellung auf eine Sitzung bezogen.“

Die Bundeszahnärztekammer äußert sich dazu wie folgt:

„Der diagnostische Aufbau einer neuen Funktionsfläche dient der Beurteilung einer neuen okklusalen Beziehung. Jede neue Funktionsfläche präzisiert hierbei die Lage und Bewegung der Kiefergelenke sowie die Programmierung des neuromuskulären Systems. Die Leistung wird je Sitzung berechnet, auch bei Aufbauten an mehreren Funktionsflächen und/oder Zähnen. Der diagnostische Aufbau von Funktionsflächen erfolgt in der Regel mittels kunststoffplastischem Material in Säureätz-Adhäsivtechnik. Funktionsflächen können an natürlichen oder ersetzten Zähnen angebracht werden.“

GOZ 8100

In der Folge einer funktionellen Analyse können systematische Einschleifmaßnahmen erforderlich werden, um eine neue Zuordnung der okklusalen Beziehungen und der Artikulation zu erreichen. Hierzu kann die schrittweise Annäherung an das Behandlungsziel in mehreren Sitzungen erforderlich werden. Die Maßnahmen dienen der Feineinstellung von Okklusion und Artikulation. Grobe Einschleifmaßnahmen werden hingegen nach GOZ 4040 berechnet. Okklusale Korrekturen im Zusammenhang mit der Eingliederung von neuem Zahnersatz fallen nicht unter diese Gebührennummer.

Die vollständige Entfernung von zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken aufgebauten Funktionsflächen ist in der GOZ nicht beschrieben und wird analog berechnet.



Christian Berger
Präsident und
Referent Honorierungssysteme der BLZK